

Vortrag

Zwischen dem konigl. Gemeinderath zu Egerhausen
bei Cassel und dem Obergerichtsherrn Herrn zu Coburg in Coburg
— der Aufsichtsbereich betraut — ist durch die Verhandlung und
Zusammenhaltung der Eingewandlung zu Egerhausen nachfolgender
Vortrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Der vorgenannte Obergerichtsherr muss sich verbindlich, die be-
zeichnete Eingewandlung, welche in klingende Register in den Matrikeln
und in den Kadeln fort, alle Jahre einmal regelmäßig zu
revidiren, neu zu stellen und neu zu notiren.

§ 2.

Hierbei ist noch beifügt das Regulativ des Königl. Cassel
vom 22. April 1885, betr. die Einrichtungs-
der Eingewandlung in den konigl. Gemeinden des Casselbezirks
Cassel, zu verlesen.

folgendes hat der Obergerichtsherr auf die Verpflichtung, die
Matrikeln überall sorgfältig zu reguliren, nur Nach zu revidiren
und dabei kleinen Mängel zu berichtigen, z. B.:

- a, alle unrichtigkeiten Tügel von Holzwerk, alle Hindernisse
an den Tügel, Hindernisse und Kadeln zu notiren,
- b, fehlerhaft Tügel zu streichen oder neu zu notiren,
- c, die Einrichtungen zu richten und die abgemachten Mängel
Tügel neu zu notiren,
- d, alle Kadeln zu lesen, lesen zu lassen, jedoch jedes Register

pünktlich ausgeführt und kein Kostensumme aussteht; nützlich sind
e) die Materialien zu diesen Arbeiten ohne besondere Genehmigung
zu stellen.

§ 3.

Sind weitergehende Arbeiten nötig, so ist nach Maßgabe
des Titels III des Regulativs weiter zu verfahren; insbesondere ist ohne
vorherige Erlaubnis, ohne Prüfung keinerlei Arbeit, ohne Maß-
stab vorzunehmen, und wird für solche keinerlei Vergütung ge-
leistet.

§ 4.

Einmal jährlich der Angelbauers jährlich in Prüfung am 25 März
mit der Gemeindekasse verbunden, sobald der Gemeinderat die vorgeschriebene
unabhängige Prüfung und Revision der Angel schriftlich beauftragt hat.

§ 5.

Normentgeltung ist vorgeschrieben.

§ 6.

Der Eigentümer wird von der Gemeinde persönlich gestellt.

§ 7.

Sollte der Angelbauer seinen Verpflichtungen nicht gehörig
nachkommen, so ist die Gemeinde ohne Weiteres befugt, auf seine
Kosten die Arbeiten nachher selbst vorzunehmen zu lassen.

§ 8.

Diese Ordnung gilt für unbestimmte Zeit; den Charakter von

Amplum muß von beiden Seiten mit einjährige Kündigung
versehen.

Ort: Elgershausen, bzw. Corbach,

von 6^{ten} Juni 1894.
8^{ten} Juni 1894.

Der Gemeinderath:

Rudolph
Humburg
Göbel

Der Angelbräu:

Ed. Veyt

